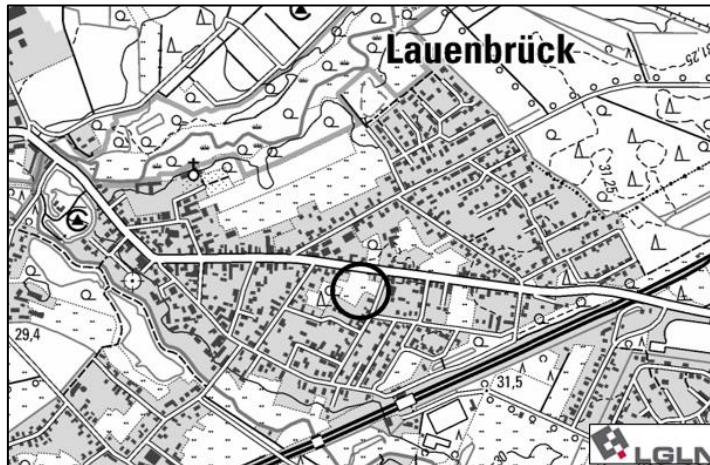


GEMEINDE LAUENBRÜCK
Landkreis Rotenburg (Wümme)

B E K A N N T M A C H U N G

Bebauungsplan Nr. 25 „Brackner Kohlhöfe“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch und der Öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Lauenbrück hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Brackner Kohlhöfe“ beschlossen. In seiner Sitzung am 12.07.2022 hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück dem Entwurf zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Brackner Kohlhöfe“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 0,7 ha liegt im Zentrum der Ortschaft Lauenbrück, südlich der Straße Im Heidhorn (K 212) und westlich des Kohlhofsweg, siehe Lageplan. Inhalt der Planung ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes.



Aufgrund der Unterschreitung der maximalen Größe der Grundfläche von 20.000 m² sowie der innerörtlichen Lage des Plangebietes erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 „Brackner Kohlhöfe“ mit Begründung ist gemäß § 4a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 3 Plansicherungsgesetz vom 28.05.2020 zu jedermanns Einsicht auf der Homepage der Gemeinde Lauenbrück, www.lauenbrueck.de unter „Aktuelles“ während der Auslegungsfrist in der Zeit vom

17.08.2022 bis einschließlich 19.09.2022

eingestellt und abrufbar.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung liegt zusätzlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Plansicherungsgesetz vom 28.05.2020 zu jedermanns Einsicht im Rathaus Lauenbrück, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück in der Zeit vom

17.08.2022 bis einschließlich 19.09.2022

während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus. Die Unterlagen können ergänzend auch im Internet unter folgenden Links eingesehen werden: <https://www.lauenbrueck.de> sowie <https://www.sgffintel.de/sgffintel/die-samtgemeinde/buergerbeteiligung/bauleitplanung>

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB wird außerdem bekannt gegeben, dass gleichzeitig folgende umweltbezogene Stellungnahmen bereits vorliegen sowie folgende umweltbezogene Informationen verfügbar sind und ebenfalls mit ausgelegt werden:

Umweltbezogene Stellungnahmen:

Landkreis Rotenburg (Wümme), 17.01.2022:

Wasserrecht: Nachweis zur Oberflächenentwässerung / zur Einleitung in den vorhandenen Kanal

Naturschutz und Landschaftspflege: Artenschutz bei Gehölzbeseitigungen, Umweltbericht, Festsetzungen zu Anpflanzungen

Immissionsschutz: Benennung notwendiger Schallschutzfestsetzungen

Umweltbezogene Informationen:

Schalltechnische Stellungnahme (09.06.2022): Untersuchung und Bewertung auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsschalls

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben werden. Ich weise darauf hin, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Lauenbrück, den 02.08.2022

DER BÜRGERMEISTER
(Intelmann)